

Hauptsatzung des Landkreises Holzminden

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 26.01.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Holzminden.
Er hat seinen Sitz in Holzminden.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt einen Schild, der auf blauem Grund über silbernem Querbach einen heraldisch nach rechts grimmenden, silbernen, goldbewehrten und gekrönten, rotbezungten Löwen (Eversteinischen Löwen) zeigt.
- (2) Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben blau-weiß, untereinander angeordnet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Holzminden“.

§ 3

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 90.000 Euro nicht übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 90.000 Euro nicht übersteigt;
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 7.500 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie

oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.
- (5) Eine zeitgleiche Übertragung der öffentlichen Sitzungen (Livestream) ist nicht zulässig.

§ 5

Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat wird/werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisträtin/Erster Kreisrat und ein/e weitere/r leitende/r Beamtin/Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisträtin/der Erste Kreisrat sowie die weiteren Kreisträtinnen und Kreisräte (Beamte auf Zeit) mit beratender Stimme an.

§ 7

Übertragung von Zuständigkeiten des Kreistages auf den Kreisausschuss

Gemäß § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG wird dem Kreisausschuss die Entscheidung über Ernennung und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 übertragen. Dem Landrat wird die Entscheidung über Ernennung und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11 übertragen. Im Übrigen entscheidet der Kreistag.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragsstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Die Beratung eines Antrages kann zurückgestellt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist, bis das jeweilige Verfahren abgeschlossen ist.
- (6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse

<http://www.landkreis-holzminden.de/unser-landkreis/amtsblatt/>

im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Holzminden“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – erfolgen ebenfalls im Internet unter der in Absatz 1 genannten Adresse im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Holzminden“. Auf die

Bereitstellung im elektronischen Amtsblatt wird unter Angabe des Bereitstellungstages und der Internetadresse in den Tageszeitungen „Täglicher Anzeiger Holzminden“, „Deister- und Weserzeitung“, „Neue Westfälische“ sowie in der „Alfelder Zeitung“ ohne Rechtswirkung hingewiesen.

- (3) Sollten Rechtsvorschriften eine Verkündung bzw. Bekanntmachung in einer Tageszeitung vorsehen, erfolgen diese in den in Absatz 2 genannten Tageszeitungen. Zusätzlich erfolgt die Bereitstellung im Internet unter der in Absatz 1 genannten Adresse im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Holzminden“.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie beim Landkreis Holzminden während seiner Dienstzeiten öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.11.2021 außer Kraft.

Holzminden, den 05.02.2024

Landkreis Holzminden

L.S.

gez. Schünemann

Landrat